



SATZUNG

Freudenberg WIRKT e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Freudenberg WIRKT e.V.**
Er hat seinen Sitz in Freudenberg. Er ist beim Amtsgericht Siegen in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturstandortes Freudenberg.

Im Rahmen des Stadtmarketings unterstützt er durch ihm geeignet erscheinende Maßnahmen alle Aktivitäten für eine optimale Präsentation der Stadt Freudenberg mit ihren 17 Stadtteilen als Wohn-, Einkaufs- und Arbeitsort sowie als touristisches und kulturelles Highlight der Region.

Dabei wird die konstruktive Zusammenarbeit mit allen, die diese Ziele verfolgen, angestrebt. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Aufgabe

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- (1) Verbesserung des örtlichen Dienstleistungsangebotes.
- (2) Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten und Veranstaltungen mit kultur-touristischer Prägung in Abstimmung mit öffentlichen und privaten Trägern sowie Durchführung eigener Veranstaltungen als Präsentationsplattform.
- (3) Betreuung von Gästen und Kunden, für die die Angebote vor Ort eingerichtet, unterhalten und weiterentwickelt werden sollen.
- (4) Informationsvermittlung über Geschichte und Gegenwart der Stadt, z.B. durch ein ganzjähriges Angebot von Stadtführungen.
- (5) Mitwirkung bei der Attraktivitätssteigerung des Stadtbildes und Erhöhung des Freizeitwertes.
- (6) Vernetzung der Leistungsträger und ihrer Angebote.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie im Rahmen ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit die Vereinsziele unterstützen, die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.

- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei Austritt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von einem Monat;
 - b) durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 32 BGB, wenn Vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen;
 - d) Auflösung des Vereins.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,

- i) weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift gerichtet war. Im übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens 20 % der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (8) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten: Jahresbericht, Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes, vorliegende Anträge, Vorstandswahlen (nach Ablauf der Amtszeit).
- (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- der/die Vorsitzende
 - zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen
 - der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - der/die Schriftführerin/Schriftführerin
 - fünf Beisitzer; wobei die Besetzung dieser Positionen aus den unterschiedlichen Mitgliederbereichen erstrebenswert ist.
- (2) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Beisitzer bestimmen, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter sowie der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder oder Personen gewählt werden, die zu einem ordentlichen Mitglied, welches nicht natürliche Person ist, in einem Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis stehen; mit Beendigung der

Vereinsmitgliedschaft oder des vorgenannten Arbeits- oder Dienstverhältnisses endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Davon ausgenommen sind:

- a) ein Stellvertreterposten, der automatisch mit dem/der amtierenden Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt Freudenberg besetzt wird;
- b) die Position des/der Schriftführers/Schriftführerin, die automatisch von der Geschäftsstelle des Vereins in der Tourist-Information der Stadt Freudenberg besetzt wird und von der Stadt Freudenberg als Arbeitgeber bestellt bzw. abberufen wird. Die Entscheidung über eine Änderung dieser Regelung und eine Besetzung des/der Schriftführers/Schriftführerin aus dem Bereich der ordentlichen Mitglieder obliegt dem Vorstand, sofern vereinsrelevante Gründe dies erforderlich machen.

Die Tätigkeit der gewählten Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

- (6) Der Vorstand wird mit Ausnahme der Regelungen in § 5 a) und b) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer benennen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden turnusmäßig statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich oder elektronisch eine Woche vor dem Termin, in dringenden Fällen auch kurzfristig, unter Angabe der Tagesordnung.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Er führt die Geschäfte des Vereins mit administrativer Unterstützung, incl. Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit, durch die städtische Tourist-Information, die gleichzeitig Geschäftsstelle des Vereins ist.
- (10) Die Aufgaben des Vorstandes sind u.a.
 - a) Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - e) Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen, falls erforderlich, sowie Hinzuziehung von Fachberatern, die nicht zwingend Mitglied sein müssen.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Die Beitragsordnung

Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben werden Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Diese werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 13 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern eine einfache Mehrheit von Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche

- (1) den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- (2) die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes betreffen,

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende Organisation.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 18.08.2016 in Kraft.